

Memorandums sieht man garantiert durch seine Verfasser, deren Namen in der polnischen Presse genannt werden. Ihre Stellung als „moralische Autorität“ und „hervorragende Persönlichkeiten“ innerhalb der Gesellschaft wird hervorgehoben, besonders deutlich von „Tygodnik Powszechny“: Das Bensberger Memorandum ist „ein Dokument von großer Bedeutung, ein Dokument von ehrlichem Klang . . ., es repräsentiert die wertvollste Elite der katholischen Intelligenz Westdeutschlands“.

Vorgänge und Entwicklungen

Die Heimatvertriebenen und die Aussöhnung mit Polen

Nach den gezielten Indiskretionen, die dem Bensberger Memorandum (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 153 ff.) vorausgegangen waren, nach dem Scheitern der gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern des Bensberger Kreises und den Heimatvertriebenen im Zentralkomitee der deutschen Katholiken wenige Tage vor seiner Veröffentlichung und nach den hektischen, teils bejahenden, teils leidenschaftlich ablehnenden Reaktionen, die seinem Erscheinen unmittelbar folgten und die tagelang die Leserbriefspalten der Zeitungen füllten, dürfte die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Vertriebenenverbände vom Gründonnerstag dieses Jahres, auf die wir wegen des verspäteten Eingangs des Wortlautes erst in diesem Heft eingehen können, von vielen mit Überraschung und von nicht wenigen sogar mit Erleichterung aufgenommen worden sein. Die Erklärung enthält sich nicht nur der offenen Polemik, sondern kann wohl als ein Dokument der Vorklärung innerhalb der katholischen Vertriebengruppen, für die seine Autoren allein sprechen, angesehen werden. Die Sprechergruppe des Bensberger Kreises reagierte wenige Tage nach der Veröffentlichung dieser Erklärung denn auch prompt mit einer Stellungnahme, in der sie das Dokument „als fairen Beitrag zur Diskussion jener Probleme, die zwischen Polen und Deutschland bestehen“, trotz Vorbehalte im einzelnen, begrüßte.

Von den Emotionen zum Gespräch

Beides, die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Vertriebenenverbände und die Reaktion aus dem Bensberger Kreis, war kaum selbstverständlich. Die Vorgänge, die die Veröffentlichung des Bensberger Memorandums begleitet hatten, hatten die beiderseitigen Emotionen in einer Weise hochgeschwemmt, daß vorübergehend zu befürchten war, dieses erleide das gleiche Schicksal wie seinerzeit die Vertriebenenedenkschrift der EKD (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 699 f.) und werde wie seinerzeit diese in der EKD zum Zeichen des Anstoßes und des politischen Zwiespalts innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands. Die Mehrzahl der Äußerungen der Vertriebenenfunktionäre während der ersten Wochen ließen denn auch eher auf eine Verhärtung der Positionen schließen. Noch die Erklärung der katholischen Vertriebenenenseelsorger, die Ende März unter dem Vorsitz des Bischofs von Hildesheim, H. M. Janssen, in Königstein (Taunus) ihre 42. Konferenz abhielten, konnte nur mit Vorbehalt als eine Geste innerkatholischer bzw. inner-

Die polnischen Stimmen spiegeln nicht nur — soweit sie kommunistischer Herkunft sind — Zweckargumente der Partei, sondern durchaus auch die reelle deutsch-polnische Situation wider. Ein Teil von ihnen zeigt trotz aller Ausfälle Anerkennung für die Bemühungen des Partners und die Bereitschaft zur Versöhnung, der andere Teil ist weitgehend ein Beweis für die bestehenden Vorurteile und Ressentiments und verdeutlicht, wie wichtig das Anliegen des Bensberger Memorandums ist, diese abzutragen.

deutscher Verständigung aufgefaßt werden. Die Vertriebenenenseelsorger legten (wie übrigens die Autoren des Memorandums selbst) nicht nur Wert auf die Feststellung, daß darin nur eine kleine Gruppe in ihrem eigenen Namen spreche. Ohne Umschweife wurde den Bensbergern attestiert, ihr Memorandum stehe im Gegensatz zu wesentlichen Verlautbarungen und Maßnahmen des Heiligen Stuhls und der Deutschen Bischofskonferenz. Das Memorandum sei kein Weg zum Frieden, „weil es ethische und rechtliche Prinzipien preisgibt, die unerläßliche Grundlagen eines echten Friedens bleiben müssen“. Eine Versöhnung zwischen Deutschen und Polen setze freie Partner voraus, aber „Macht und Gewalt des Bolschewismus in Rußland, Polen und Mitteldeutschland“ würden nicht genannt, das „Leid der Vertriebung und Aussiedlung“ werde kaum berücksichtigt. Scharf verurteilt wurde in der Erklärung „die vom Bensberger Kreis im Zusammenhang mit dem Memorandum geäußerte Forderung nach Aufhebung der Vertriebenenenseelsorge“. Eine solche Forderung stehe nicht nur in „krassem Widerspruch zu allen Prinzipien der Pastoral“, sondern auch zum Willen des Heiligen Stuhls, des Konzils und der Bischofskonferenz. Aber unter den ablehnenden Verlautbarungen wurden bereits damals einzelne versöhnlichere Stimmen auch von seiten der Vertriebenenorganisationen laut. Stellvertretend seien hier die Ausführungen des Präsidenten des Katholischen Flüchtlingsrats, Staatssekretär a. D. P. P. Nahm, im Norddeutschen Rundfunk vom 5. März genannt, von denen wohl einiges auch Eingang in die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Vertriebenenverbände gefunden hat. Darin ließ Nahm nicht nur einen gewissen Mangel an Gesprächsbereitschaft auf seiten der Bensberger durchblicken, sondern gab auch zu verstehen, daß sich „unsere Bensberger Gesprächspartner durch mehrere Indiskretionen unter Druck gesetzt fühlten“. Aber auch in den Sachargumenten war ein sehr versöhnlicher Ton zu vernehmen. In manchen Formulierungen mochten sich die Bensberger sogar bestätigt fühlen. So wenn Nahm erklärte, man dürfe beim Bemühen um Aussöhnung mit Polen zwar die Wahrheit nicht verleugnen, müsse aber Einseitigkeiten meiden; oder wenn er Gerechtigkeit als „ein durch die Liebe humanisiertes Recht“ bestimmte, „das seine Durchführbarkeit auch am Schicksal und an der Existenzfähigkeit des Partners prüft“.

Ausdruck der mäßigenden Kräfte

Obwohl die spätere Erklärung der Gemeinschaft der Katholischen Vertriebenenverbände, die ursprünglich für den 16., dann für den 20. März angekündigt, aber erst am Gründonnerstag verabschiedet wurde, zunächst wohl klare Gegenposition gegen das Bensberger Memorandum

beziehen sollte, haben sich die mäßigenden Kräfte innerhalb der katholischen Vertriebenenorganisationen offensichtlich recht bald durchgesetzt. Die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Vertriebenenverbände, die von 13 Gemeinschaften der Vertriebenenarbeit (darunter auch die Danziger und Sudetendeutschen Gruppen) innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands getragen wird, ist nach der Feststellung ihres Sprechers, des Bundestagsabgeordneten Clemens Riedel, der zu den leidenschaftlichen Gegnern des Bensberger Memorandums gehörte, keine „Streitschrift“ zu diesem. Da man dies ausdrücklich betonte, mochte wohl auch die Überlegung mitschwingen, man dürfe ein „privates“ Dokument nicht durch „kollektive“ Gegenmemoranden aufwerten. Aber davon abgesehen, als Kampfschrift kann man die Erklärung nicht bezeichnen, auch wenn in manchen Sätzen nicht nur sehr direkt auf die Bensberger zugesprochen wird, sondern verhaltener Unmut zu spüren ist, so etwa, wenn aus dem Aufruf des Papstes zum Tag des Friedens vom 8. Dezember 1967 zitiert wird: „Der Friede kann nicht auf der Unechtheit wortreicher Rhetorik gründen. Man kann nicht legitimerweise vom Frieden reden, wenn das bewährte Fundament des Friedens nicht anerkannt und geachtet wird: die Gerechtigkeit und die Liebe in den Beziehungen zwischen den Staaten ... bzw. im Bereich jeder Nation.“

Was setzt sich die Erklärung zum Ziel? Was sagt sie aus? Die Erklärung beginnt mit einer Beteuerung „unserer Friedenspflicht“. Innerhalb dieser Friedenspflicht komme dem deutsch-polnischen Verhältnis besondere Bedeutung zu. Auch sie stellt den Gedanken der Versöhnung an die Spitze der Überlegungen. Aber: „Die Versöhnung erfordert Erkenntnis und Anerkennung der Verfehlung, Reue und Wiedergutmachung. Als sittlicher Akt kann sie nur von Personen vollzogen werden.“ Im Unterschied zu „Versöhnung“ ist Verständigung „vorwiegend eine politische Aufgabe, die Staat und Gesellschaft zufällt“. Sie sei die Frucht des Bemühens, auseinandergehende Ansichten und Interessen durch Verhandeln zu versöhnen.

Verzicht ungläubwürdig!

Die Voraussetzungen des „wahren Friedens“ werden sehr generalisierend als Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe erläutert. Auch wenn der Liebe „eine vornehme und vorrangige Kraft“ zuerkannt und eingangs die Bereitschaft bekundet wird, den Vorrang des Liebesgebotes „zur Grundlage unserer Bemühungen um die christliche Aussöhnung und die politische Verständigung mit unseren Nachbarn (zu) machen, wird doch betont die Wahrheit als erste Voraussetzung genannt: „Darum sagen wir offen: Das Verschleiern ungelöster Probleme und geschichtlicher Gegensätze zwischen den Völkern führt ebensowenig zu einem dauerhaften Frieden wie ein einseitiges Diktat.“ Würden wir „unsere natürlichen Rechte und die in zeitgemäße Form gebrachte Wahrung unserer geschichtlichen Kontinuität preisgeben, würden wir ungläubwürdig“. Die Gerechtigkeit erscheint in strenger Balance. Aus Gerechtigkeit seien die Deutschen verpflichtet, das den Polen zugefügte Unrecht gutzumachen. Dem wird hinzugefügt: „Wir achten die Würde und Rechte unserer Nachbarn nicht weniger, als wir die Würde und Rechte unseres Volkes und unserer Volksgruppen geachtet sehen wollen. Aus diesem Grunde erwarten wir auch eine Wiedergutmachung des Unrechts, das unserem Volke widerfahren ist.“

Unter dem Titel „Freiheit“ folgt ein Argument, das in allen Gegenstimmen gegen das Bensberger Memorandum aufklang: Man könne sich der Tatsache nicht verschließen, daß heute ein Dialog in Freiheit leider nicht möglich sei. „Die öffentliche Meinung in Polen wird von der Kommunistischen Partei bestimmt, und die Deutschlandpolitik Polens wird von der Sowjetunion gesteuert.“ Damit fehle eine wesentliche Voraussetzung für die Verständigung von Volk zu Volk. Aber der Spalt bleibt offen: Die Erklärung redet hier nur von der Unmöglichkeit der Verständigung, sie schließt die Versöhnung nicht aus, legt aber das Schwergewicht auf die feststehenden politischen Hindernisse. Wird aber der Hinweis auf die politische Ausweglosigkeit gemildert durch den Hinweis auf Versöhnung, so wird der strenge Rechtsstandpunkt eingegrenzt durch die Beschränkung der Verwirklichung des Rechts auf das „Zumutbare“. Auch hier Annäherungen und Abhebung von den Bensbergern zugleich!

Das konkret Zumutbare

Das „Zumutbare“ bleibt auch in den weiteren Abschnitten über die Bemühungen um einen europäischen Ausgleich „mit unseren östlichen Nachbarn“ bestimmend. Mit Recht wird betont: Beide, die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn, sind der Versuchung des Nationalismus „wiederholt“ erlegen. Zu den in der Nazizeit verübten Verbrechen wird festgestellt: „Die Schuld vieler einzelner bedarf der Sühne im geordneten Rechtsgang.“ Für das zugefügte Unrecht sei das deutsche Volk zu einer zumutbaren Wiedergutmachung im Rahmen seiner politischen Haftung verpflichtet. Die Anerkennung „einer die personale Verantwortung zerstörenden Kollektivschuld“ wird aber als unmoralisch abgelehnt. Dem folgt der wohl schärfste Bezug zu den Aussagen des Bensberger Memorandums zur Oder-Neiße-Linie: Die Grausamkeiten der Kriegs- und Nachkriegszeiten seien weder durch die Legalisierung von Massenvertreibungen zu heilen, „noch durch irgendwelche ins Leere geworfene Verzichte wiedergutzumachen“. Dadurch — auch dieses Argument schien in der Diskussion über das deutsch-polnische Verhältnis bereits erschöpft — würden nur jene Elemente ermutigt, „die Recht als Funktion von Gewalt und Erfolg auffassen“. Da „barbarisches Faustrecht“ nicht legalisiert werden dürfe, müsse „der Kreis der Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch eine zumutbare Wiedergutmachung für alle — also auch für uns unterbrochen werden“. Damit gewinnt in den Augen der Autoren der unverrückbare Rechtsstandpunkt gegenüber dem Gedanken des Verzichts im Sinne eines konstruktiven Beitrags zur Versöhnung. Sie bleiben bei der Überzeugung, daß es dabei um „unabdingbares natürliches Recht“ geht. Gerade die Christen dürften die Wirksamkeit des Völkerrechts nicht bagatellisieren. Dieses wird aber im Blick auf das Heimatrecht stark personalisiert. Bei dem Problem der Oder-Neiße-Linie und der deutschen Ostgebiete handle es sich nicht allein um eine Annexion, „sondern in erster Linie um Fragen der Grund- und Menschenrechte“. Gewichtiger als der Eingriff in die deutschen Staats- und Hoheitsrechte sei „der Eingriff in die Rechte der Menschen, Familien und landschaftsgebundenen Volksgruppen“. Personale Freiheit, Eigentum, angestammter Wohnsitz und gesicherte Entfaltung des überkommenen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Erbes seien Werte, die staatlichen Interessen nicht nachgeordnet werden dürften. Dennoch hält die Erklärung in Anlehnung an frühere Verlaut-

barungen und an das Bensberger Memorandum daran fest: „Die zumutbare Wiedergutmachung des verletzten Rechts auf die Heimat ist grundsätzlich von Grenzregelungen nicht abhängig. Sie führt keineswegs zu neuen Vertreibungen...“ Das „Heimatrecht“ der polnischen Siedler bleibt also unangetastet. Weiter erkennt die Erklärung an, daß eine völlige Wiederherstellung des Vorkriegszustandes nicht erwartet werden kann. „Nur jene Grenze wird eine Friedensgrenze sein können, die von beiden Völkern in freier Entscheidung angenommen werden wird.“ Im Blick auf die künftige Annäherung der beiden Völker betont die Erklärung, daß es ja nicht nur Ereignisse gegeben habe, die Deutsche und Polen trennten. Es habe auch religiöse, kulturelle und wirtschaftliche und politische Leistungen in friedlicher Zusammenarbeit gegeben. Diese Zusammenarbeit solle in Zukunft mit dem ganzen osteuropäischen Raum verstärkt werden. Die Heimatvertriebenen seien bereit und geeignet, in diese Zusammenarbeit ihre besondere Sachkenntnis einzubringen. An die östlichen Nachbarn ergeht die Bitte, „zu prüfen, ob nicht auch in ihrer Geschichte übersteigerte Ziele nationalistischer Ausdehnung zu Enttäuschung und Katastrophen geführt haben. Etwas defensiv wird die eigene Position nochmals resümiert: Die Vertriebenen hätten den Anfang gemacht, den Teufelskreis des Unrechts zu durchbrechen. Sie hätten von Anfang an konstruktiv gedacht und demgemäß gehandelt. „Aus diesem Grunde lehnen sie den Gedanken ab, zunächst die jüngsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit sanktionieren zu lassen und dann erst mit einer neuen Ära ohne Vertreibungen zu beginnen. Sie wollen nicht an den Anfang einer neuen Epoche das Unrecht mit seiner Zerstörungskraft gestellt sehen.“

Die Sprecher des Bensberger Kreises formulierten sieben Punkte, in denen sie sich mit der Erklärung einig wissen: 1. in der Betonung der vorrangigen Kraft der Liebe, 2. in der Beurteilung der Auswüchse des persönlichen und nationalen Egoismus, 3. im Bekenntnis zur politischen Haftung für das im Namen Deutschlands geschehene Unrecht und zur Wiedergutmachungspflicht gegenüber dem polnischen Volk, 4. in der Ablehnung einer Vertreibung der in den Oder-Neiße-Gebieten wohnenden Polen, 5. „in der Bekämpfung jeder Politik, die Existenzrechte des polnischen Volkes zum Handelsobjekt eigener oder fremder Interessen macht“, 6. in dem Willen zur Versöhnung und zur Zusammenarbeit, 7. in dem Ziel, eine umfassende europäische Gemeinschaft zu verwirklichen.

Die offenen Fragen

Für sie bleiben aber mehrere offene Fragen. Zunächst: Auch die Vertriebenen respektierten die „Ansässigkeit“ der polnischen Bevölkerung. Diese „deutliche Friedensgeste“ wolle aber sicher nicht als Sanktionierung oder Legalisierung des Unrechts an den Deutschen verstanden werden. Wo liege dann aber der Unterschied zum Bensberger Memorandum, das den Polen ein Heimatrecht zubilligt? Sodann: Wenn eine völlige Wiederherstellung des Vorkriegszustandes nicht möglich ist, welche Lösung bietet sich bei einem friedlichen Ausgleich mit Polen an, wenn man die Existenzrechte der Polen achtet? Jedenfalls keine, die sich über den Willen Polens hinwegsetze. Dann aber könne eine „Rückgliederung“ der dort wohnenden neun Millionen Polen in den deutschen Staatsverband nicht gefordert werden. Auch das bedeute keine Legalisierung des an den Vertriebenen verübten Unrechts, sondern sei

„eine Schlußfolgerung aus Rechten, die den polnischen Nachbarn heute zugebilligt werden müssen“. Die Aufgabe des völkerrechtlichen Anspruchs sei deshalb kein „ins Leere geworfener Verzicht“, „sondern an Interessen von Menschen orientiert“. Auf was richteten sich die Erwartungen auf eine „zumutbare“ Wiedergutmachung? Zur Präsenz des Kommunismus stellen sie fest: Die Unterschiede in den politischen Systemen erschwerten zwar den Annäherungsprozeß beträchtlich, um so mehr Ausdauer und Mut zum Wagnis werde aber den verständigungswilligen Kräften abverlangt.

Ist nun diese relative Übereinstimmung nur scheinbar oder zeichnet sich hier bereits die Basis eines künftigen innerdeutschen und innerkatholischen Dialogs ab? Pessimisten werden darauf verweisen, daß die Übereinstimmungen sich vornehmlich auf die allgemeinen Prinzipien beziehen, während dort, wo es anfängt konkret zu werden, alle Fragen offen bleiben. Die Standpunkte liegen in der Tat noch weit auseinander. Die Vertriebenen-Erklärung bedenkt Vergangenes und übersieht vielleicht zu sehr, daß die Faktoren, die die Basis für seine Beurteilung bilden, sich geändert haben. Sie sieht das Heimatrecht, was naheliegt, aus der Perspektive der Vertreibung. Die Befürworter eines völkerrechtlichen Verzichts denken final vom notwendigen Ziel der Aussöhnung her und beurteilen das „Heimatrecht“ auf dem Hintergrund der Gegenwartssituation. Rechtliche Überlegungen allein führen jedenfalls in keiner Richtung zum Ziel. Rechtlich bleibt das Dilemma, die Lösung ist politisch-moralischer Natur.

Zur kirchlichen Entwicklung in der ČSSR

Auch auf kirchenpolitischem Feld sind spektakuläre Ereignisse in der ČSSR ausgeblieben, wie überhaupt diese innerparteiliche und gesellschaftspolitische Revolution unblutig und — abgesehen von den Studentendemonstrationen an ihrem sichtbaren Anfang — lautlos verlaufen ist. „Wir können es uns nicht erlauben, auf die Straße zu gehen und Unruhe zu stiften“, war offen und doch mit einem unausgesprochenen Hinweis auf eine sonst mögliche sowjetische Intervention zu hören.

Über bereits erfolgte „Umbesetzungen und erste Erleichterungen“ wurde schon berichtet (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 210 ff.). Weitere Lockerungen auf gesetzlicher Ebene sind bisher nicht erfolgt. Noch immer besteht die Vorschrift, die fremden Priester, die in einer Prager Kirche zelebrieren, dem örtlichen Nationalausschuß zu melden, wie auch jede kirchliche Aussegnung im Prager Krematorium vorher mitgeteilt werden muß. Wohl scheint eine mündliche Zusage des neuen Ministerpräsidenten zu bestehen, daß auf kirchenpolitischem Gebiet nur die in einem Gesetz verankerten Richtlinien zu gelten haben; die Praxis jedoch ist in Einzelfällen immer noch eine andere. So klagt die „Lidova demokracie“ vom 26. April 1968, daß die neuen Einsichten nicht überall auf untersten Ebenen angekommen sind, wie etwa in Hohenelbe, wo Lehrern und Schülern der dortigen Musikschule ihre aktive Beteiligung an der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste zu Ostern zum Vorwurf gemacht worden ist; und in Troppau wird jenen Kindern, die getauft werden, eine Medaille vorenthalten, wie sie jedem Neugeborenen dort geschenkt wird. Andererseits konnten Anfang April in drei Anstalten der Caritas dort tätigen „Verwalter“ von dem neu bestellten Caritas-